
**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert
- Abwasserbetrieb der Stadt St. Ingbert - ¹⁾**

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Der bisherige Regiebetrieb „Sonderrechnung Abwasser“ der Stadt St. Ingbert bildet einen Eigenbetrieb. Der Eigenbetrieb wird nach den Bestimmungen des KSVG, der EigVO sowie nach dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung der der Stadt St. Ingbert obliegenden Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 50 ff. des Saarländischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), sowie nach der Satzung der Stadt St. Ingbert über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 25. Februar 1992 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Eigenbetrieb bedient sich bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben der Dienststellen der Stadt St. Ingbert und kann sich im gesetzlich zulässigen Umfang der Hilfe geeigneter Dritter bedienen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

„Abwasserbetrieb
- Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert -.

§ 3

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

(2) In den übrigen Fällen ist der gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter die Werkleitung.

§ 4

Stadtrat

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern sie nicht der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, dem Werksausschuss oder der Werkleitung übertragen sind.

(2) Nicht übertragbar sind die folgenden, insbesondere die dem Stadtrat gemäß § 35 KSVG vorbehaltenen Angelegenheiten:

- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (§ 35 Nr. 17a KSVG),
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes und die Abdeckung von Verlusten (§ 35 Nr. 17 a KSVG),
- c) die Bestellung der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung der Eigenbetriebe geltenden besonderen Vorschriften (§ 124 KSVG, § 4 Abs. 2 Nr. 1 EigVO),

- d) die Bestellung der Werkleitung (§ 35 Satz 2 KSVG, § 4 Abs. 2 Nr. 2 EigVO),
- e) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung (§ 35 Nr. 12 KSVG),
- f) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt (§ 35 Nr. 22 KSVG, § 4 Abs. 2 Nr. 3 EigVO).

§ 5 Werksausschuss

- (1) Werksausschuss ist der Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt St. Ingbert.
- (2) Für den Werksausschuss gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Werksausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates vor und entscheidet über die ihm übertragenen Angelegenheiten.
- (4) Der Werksausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beratung und Beschlussfassung erforderlich sind.
- (5) Dem Werksausschuss sind zur selbständigen und unmittelbaren Erledigung folgende Angelegenheiten übertragen:
 - a) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreiten nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Stadtrates;
 - b) die Entscheidung über den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, soweit diese eine Wertgrenze von 5.000 € unterschreiten;
 - c) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen mit einem Einzelgeschäftswert von über 20.000 € bis 250.000 €, hierbei sind die Bestimmungen der Verdingungsordnungen zu beachten;
 - d) die Vergabe von Aufträgen für Gutachten, Architekten- und Ingenieurleistungen mit einem Wert von mehr als 20.000 € bis 250.000 €;

§ 6 Oberbürgermeisterin, Oberbürgermeister

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister überwacht die Tätigkeit der Werkleitung und regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung durch Dienstanweisung.
- (2) Sie oder er macht den Kreis der Vertretungsberechtigten sowie den Umfang der Vertretungsbefugnis öffentlich bekannt.
- (3) Es obliegt ihr oder ihm die Einstellung, Umgruppierung, Entlassung von Bediensteten des Eigenbetriebes in Durchführung der Beschlüsse des Stadtrates und des Werksausschusses.
- (4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beruft den Werksausschuss zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Zu den Sitzungen sind die Leiterin oder der Leiter der Finanzverwaltung sowie bei Bedarf weitere Bedienstete des Eigenbetriebes bzw. der Verwaltung zu laden.
- (5) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat über unaufschiebbare Entscheidungen der Werkleitung

§ 7 Werkleitung

- (1) Die Führung des Eigenbetriebes obliegt einer vom Stadtrat nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung gewählten Werkleitung. Sie besteht aus einer kaufmännischen Werkleiterin oder einem kaufmännischen Werkleiter und einer technischen Werkleiterin oder einem technischen Werkleiter.

(2) Im Verhinderungsfall wird sowohl die kaufmännische Werkleiterin oder der kaufmännische Werkleiter als auch die technische Werkleiterin oder der technische Werkleiter durch die Leiterin oder den Leiter des Geschäftsfeldes Abwasser-/Gewässerbewirtschaftung vertreten. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.

(3) An den Sitzungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung mit beratender Stimme teil und ist berechtigt bzw. auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu den Beratungsgegenständen darzulegen.

(4) Die Werkleitung führt den Eigenbetrieb selbständig, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder diese Betriebssatzung etwas anderes geregelt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Werkleitung ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs im Rahmen ihrer Zuständigkeit verantwortlich und hat die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister sowie Werksausschuss bzw. Stadtrat über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

(5) Die Werkleitung handelt selbständig

- a) in Angelegenheiten, die regelmäßig wiederkehren und die bereits im Wirtschaftsplan in ihren Auswirkungen niedergelegt sind. Hierzu zählt insbesondere die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes. Im Rahmen dieser Geschäfte kann die Werkleitung Lieferungen und Leistungen - unter Beachtung der Verdingungsordnungen - selbständig vergeben, soweit deren Geschäftswert im Einzelnen den Betrag von 20.000 € nicht übersteigt. Dies gilt auch bei der Vergabe von Aufträgen für Gutachten, Architekten- und Ingenieurleistungen.
- b) in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden. Hierüber hat die Werkleitung die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeistern unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Zuständigkeiten der Werkleitung ist wie folgt aufgeteilt:

a) Die kaufmännische Werkleiterin oder der kaufmännische Werkleiter ist zuständig für:

- Aufstellung des Erfolgs-, Vermögens-, und Finanzplanes
- Gebühren- und Kanalbaubeitragskalkulation
- Abwasserbeitrags - und Gebührensatzung sowie Abwassergebührensatzung
- Überwachung Schmutzwassergebührenaufkommen
- Kontrolle der Leistungsverrechnung mit der Stadt und den Stadtwerken
- Aufstellung des Zwischenberichtes zum 30. Juni des Wirtschaftsjahres
- Kaufmännische Buchführung und Kassenwirtschaft
- Jahresabschluss zum 31. Dezember des Wirtschaftsjahres und Lagebericht
- Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung und Ansprechpartner für den Wirtschaftsprüfer
- Liquiditäts- und Forderungsmanagement
- Berichtswesen für die Gremien
- Ansprechpartner für die Kommunalaufsicht

b) Die technische Werkleiterin oder der technische Werkleiter ist zuständig für:

- Aktualisierung und Fortführung des Kanalkatasters
- Betrieb und Instandhaltung des örtlichen Kanalnetzes
- Kanalinspektion und Kanalreinigung
- Aufstellung Investitionsplan
- Ausschreibung und Auftragsvergabe
- Projektsteuerung und Bauüberwachung.

(7) Der Schriftverkehr der Werkleitung wird unter der in § 2 der Betriebssatzung festgelegten Bezeichnung des Eigenbetriebes geführt. Vertretungsberechtigte unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 8 Personalwirtschaft

- (1) Der Eigenbetrieb stellt für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht auf, die die erforderlichen Stellen für die Beschäftigten zu enthalten hat.
Beamtinnen und Beamte des Eigenbetriebes sind im Stellenplan der Stadt zu führen und nachrichtlich in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes anzugeben.
- (2) Die Stellenübersicht ist nach dem für die Stadt geltenden Muster zu erstellen und als Bestandteil des Wirtschaftsplanes zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Personals bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen des II. Teils der EigVO.

§ 10 Kapitalausstattung

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt T€ 1.534 (in Worten: Eine Million fünfhundertvierunddreißigtausend Euro).

§ 11 Kassenführung

Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten, deren Kassengeschäfte von der Stadtkasse St. Ingbert wahrgenommen werden.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Vor Beginn eines Wirtschaftsjahres hat der Eigenbetrieb einen Wirtschaftsplan aufzustellen und rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Stadt oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.
- Erheblich im Sinne der genannten Vorschriften sind Abweichungen von mehr als 15%, mindestens aber über 25.000 Euro.

- (3) Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die den im Wirtschaftsplan vorgesehenen Betrag um mehr als 20% - mindestens aber 10.000 Euro - überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle des Stadtrates die Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters. Der Stadtrat ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

¹⁾ gemäß Beschluss des Stadtrates vom 12. Dezember 2006